

VERBRAUCHER-RECHT

Wann darf der Essenszuschuss gekürzt werden?

Bei einem Klinikaufenthalt haben Hilfebedürftige Anspruch auf die volle pauschalierte Regelleistung

Von Peter Dorenbeck,
Rechtsanwalt in Braunschweig

Eine Hartz-IV-Empfängerin musste zur stationären Behandlung in eine Klinik. Die Arge kürzte für diese Zeit ihre Regelleistung nach dem SGB II mit der Begründung, in der Klinik würde sie ja ohnehin gepflegt.

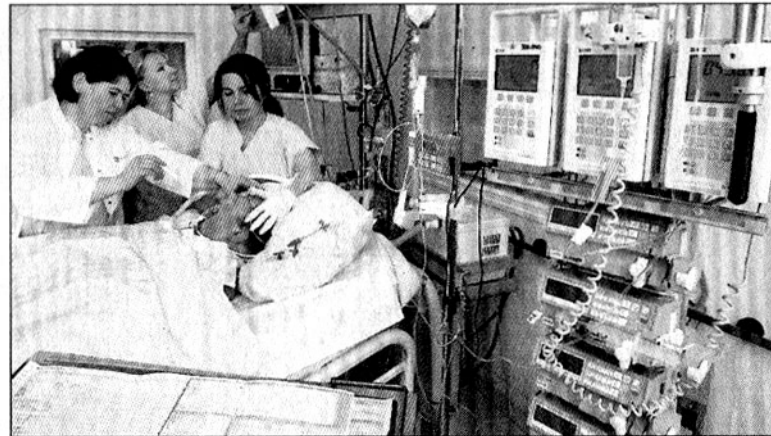
Dagegen hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen entschieden: Bei der in einer stationären Einrichtung zur Verfügung gestellten Ernährung handelt es sich grundsätzlich um von den Regelleistungen nach dem SGB II umfassten Bedarf. Der Gesetzgeber hat diese Regelleistungen ausdrücklich als strikte Pauschalleistungen ausgestal-

tet. Der Hilfebedürftige hat damit einen Rechtsanspruch auf die volle pauschalierte Regelleistung.

Daher, so das Landessozialgericht, führen von gemeinnützigen Organisationen oder Freunden zur Verfügung gestellte Lebensmittel oder Kleidung ebenso wenig zur Reduzierung der Sicherung des Lebensunterhalts dienenden Regelleistung wie die hier strittige Verpflegung.

Das Landessozialgericht hat auch klargestellt, dass die in einer stationären Einrichtung zur Verfügung gestellte Ernährung von der Arge auch nicht als Einkommen zu berücksichtigen sei und damit nicht angerechnet werden darf.

Aktenzeichen: L 8 AS 186/07 ER



Wer im Krankenhaus liegt, muss sich nicht die Ernährung dort als Einkommen anrechnen lassen. Foto: dpa B34